



P.P. CH-3003 Bern, BJ

Herrn MarcelENZler

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GID

Bern, den 27. Oktober 2011

Sehr geehrter HerrENZler

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2011. Darin erkundigen Sie sich nach der Handhabung von Art. 220 StGB (Entziehen von Unmündigen) und stellen fest, dass nur die Mutter bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge Anzeige erstatten kann, wenn ihr bzw. ihm das unmündige Kind entzogen wird. Demgegenüber sei es «legitim», wenn einem nichtsorgeberechtigten Kindsvater das Kind entzogen werde. Damit greifen Sie in Ihrem Schreiben zwei Themen auf: den Wegzug eines Elternteils mit dem Kind ins Ausland und die Vereitelung des Besuchsrechts.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet das Recht, über den Wohnsitz des Kindes zu bestimmen bzw. dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verschieben, Teil des Obhutsrechts. Aus diesem Grund "ist der alleinige Inhaber der Obhut unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchsverbotes befugt, mit den Kindern ins Ausland zu ziehen, ohne dass er hierfür einer gerichtlichen oder behördlichen Bewilligung bedürfte und ohne dass er sich dabei nach schweizerischem Recht strafbar machen würde" (BGE 136 III 353 E. 3.6 S. 362-363). Was zivilrechtlich erlaubt ist, kann nicht strafrechtlich verpönt sein.

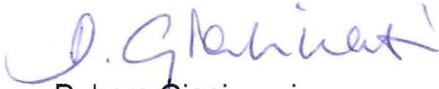
Was die Vereitelung des Besuchsrechts des nichtsorgeberechtigten Elternteils betrifft verhält es sich in der Tat so, dass Art. 220 StGB nur die Interessen des Inhabers der elterlichen Sorge schützt. Dies bedeutet aber nicht, dass dieser das Besuchsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils ungestraft vereiteln darf. Gericht und Vormundschaftsbehörde (bzw. ab 1. Januar 2013 die Kindesschutzbehörde) können den Eltern Strafe androhen, wenn diese sich nicht an die festgelegte Besuchsrechtsregelung halten (vgl. Art. 292 StGB, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen).

Debora Gianinazzi
Rechtsanwältin
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. + 41 31 322 47 83, Fax + 41 31 322 42 25
debora.gianinazzi@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Schliesslich sind wir der Auffassung, dass in keiner der von Ihnen angesprochenen Konstellationen von einer Geschlechterdiskriminierung gesprochen werden kann, da die gesetzliche Regelung am Kriterium der elterlichen Sorge und nicht am Geschlecht des Elternteils anknüpft. Im übrigen sind wir uns bewusst, wie schwierig es für einen Vater sein kann, an der elterlichen Sorge teilzuhaben, wenn die Mutter damit nicht einverstanden ist. Wir gehen davon aus, dass die bevorstehende Neuregelung der elterlichen Sorge zu einer Verbesserung der Situation führen wird, vor allem im Interesse der Kinder.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht



Debora Gianinazzi